

**Abteilung für Rechtspolitik**

Landesgericht Leoben

Erzherzog-Johann-Straße 3  
8700 Leoben

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
1045 Wien  
Telefon 501 05DW  
Telefax 502 06-243  
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
7CG 63/97 m	Rp 28/98/MSt/PN	4239	30.06.98
	Mag. Maitz-Straßnig	4296	

**Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronik-  
industrie Österreichs, Eigentumsvorbehalt bei  
der Lieferung von Elektro- und Elektronikwaren,  
Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, daß das kammerinterne Umfrageverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte: Wir haben einer größeren Anzahl von mit der Herstellung und dem Handel von Elektro- und Elektronikgeräten befaßten Unternehmen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt bzw. durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

1. Verkaufen Sie als Hersteller Elektro- und Elektronikprodukte?

Ja/  Nein

2. Kaufen Sie Elektro- und Elektronikprodukte bei Herstellern?

Ja/  Nein

3. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß beim Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten durch Produzenten an Abnehmer die Lieferung der Waren auch ohne entsprechende diesbezügliche Vereinbarung bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgt?

Ja/  Nein

4. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß beim Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten zwischen Produzenten und ihren Abnehmern die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs als vereinbart gelten?

Ja/  Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 173 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also Frage 1 oder 2 bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. 68 dieser Rückmeldungen stammen aus dem Handel, 56 aus dem Gewerbe und 49 aus der Industrie. Es ergibt sich daraus folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 20 Befragten aus dem Handel, 21 Befragten aus dem Gewerbe und 46 Befragten aus der Industrie bejaht.

Frage 2 wurde von 67 Befragten aus dem Handel, 56 Befragten aus dem Gewerbe und 42 Befragten aus der Industrie bejaht.

Frage 3 wurde von 38 Befragten aus dem Handel, 40 Befragten aus dem Gewerbe und 25 Befragten aus der Industrie bejaht.

Verneint wurde Frage 3 dagegen von 28 Befragten aus dem Handel, 14 Befragten aus dem Gewerbe und 23 Befragten aus der Industrie.

Je 1 Befragter aus dem Handel, dem Gewerbe und der Industrie haben Frage 3 unbeantwortet gelassen. 1 Befragter aus dem Handel hat angemerkt „eher Ja“. 1 Befragter aus dem Gewerbe merkte an „teilweise“.

Insgesamt wurde Frage 3 von 103 und damit weniger als 2/3 der Befragten bejaht, von 65 Befragten dagegen verneint. 5 Rückmeldungen blieben unbeantwortet bzw. lassen sich nicht zuordnen.

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt das Bestehen eines Handelsbrauches regelmäßig erst dann als gegeben an, wenn mindestens zwei Drittel der Befragten aus den jeweils betroffenen Verkehrskreise positiv antworten. Wenn mehr als die Hälfte, aber weniger als zwei Drittel positiv antworten, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht festgestellt werden kann. Antworten weniger als die Hälfte der Befragten positiv, so wäre davon auszugehen, daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

Angesichts des dargestellten Ergebnisses kommt die Wirtschaftskammer Österreich zum Schluß, daß ein Handelsbrauch dahingehend, daß beim Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten durch Produzenten an Abnehmer die Lieferung der Waren auch ohne entsprechende diesbezügliche Vereinbarung bis zu vollständigen Kaufpreiszahlung nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgt, nicht festgestellt werden kann.

Die Auswertung der Frage 4 ergibt folgendes Bild: 37 Befragte aus dem Handel, 45 Befragte aus dem Gewerbe und 23 Befragte aus der Industrie haben Frage 4 bejaht. Verneint wurde Frage 4 von 29 Befragten aus dem Handel, 9 Befragten aus dem Gewerbe und 24 Befragten aus der Industrie.

1 Bejahender aus dem Handel merkte an, daß dies nur dann gelte, wenn auf jedem Rechnungsformular der Eigentumsvorbehalt angeführt wird. 1 Bejahender aus der Industrie merkte im wesentlichen an, daß dies dann gelte, wenn die AGB's des Käufers dem nicht widersprechen. 1 Bejahender aus dem Gewerbe ergänzte, daß sich einige Lieferanten auf die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs beziehen, andere aber eigene Bedingungen hätten. Sofern diese eigenen Bedingungen den Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie ungefähr entsprechen würden, könnte von dem Handelsbrauch ausgegangen werden, andernfalls nicht.

1 Befragter aus dem Handel, 2 Befragte aus dem Gewerbe und 1 Befragter aus der Industrie haben Frage 4 gänzlich unbeantwortet gelassen. 1 Befragter aus dem Handel merkte an „eher Ja“ und führte weiters aus, daß ein diesbezüglicher Vermerk auf Rechnungen und Lieferscheinen erfolgt, aber unabhängig davon der Eigentumsvorbehalt gilt. 1 Befragter aus der Industrie merkte an, daß Unternehmen ähnliche Bedingungen verwenden, die aber nicht identisch sind.

Insgesamt wurde Frage 4 von 105 und damit weniger als 2/3 der Befragten bejaht, von 62 Befragten dagegen verneint. 4 Befragte haben Frage 4 völlig unbeantwortet gelassen und weitere 2 Befragte machten schriftliche Ausführungen.

Aufgrund dieses Ergebnisses kommt die Wirtschaftskammer zum Ergebnis, daß ein Handelsbrauch dahingehend, daß beim Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten zwischen Produzenten und ihren Abnehmern die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs als vereinbart gelten, nicht festgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern  
Bundessektion Handel  
Bundessektion Gewerbe  
Bundessektion Industrie